

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1997/11/11 5Ob419/97x, 5Ob131/99x, 5Ob149/05f, 5Ob242/09p, 4Ob191/10g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1997

## Norm

MRG §21 Abs3

MRG §21 Abs4

## Rechtssatz

Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten und Abgaben) sind, wenn der Vermieter von der Möglichkeit der Jahrespauschalverrechnung Gebrauch gemacht hat, innerhalb der Frist von einem Jahr ab Ende des Verrechnungsjahres - das heißt innerhalb einer halbjährigen "Nachfrist" ab "Fälligkeitstermin" für die Abrechnung - durch Legung, allenfalls Ergänzung der Abrechnung ordnungsgemäß geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 419/97x

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 419/97x

- 5 Ob 131/99x

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Ob 131/99x

Vgl auch; Beisatz: Innerhalb dieses Zeitraums von 12 Monaten steht ihm auch noch die Möglichkeit einer Korrektur bzw Ergänzung der bereits vorher (spätestens zum 30. Juni) zu legenden Abrechnung offen (vgl WoBl 1998, 140/93). (T1)

- 5 Ob 149/05f

Entscheidungstext OGH 18.10.2005 5 Ob 149/05f

Beis wie T1

- 5 Ob 242/09p

Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 242/09p

Vgl auch; Beisatz: Für die Verpflichtung des Vermieters, Betriebskosten in die Abrechnung eines bestimmten Jahres aufzunehmen, und damit für den Beginn der Präklusivfrist ist grundsätzlich die Fälligkeit der vom Vermieter zu erfüllenden Forderungen, nicht aber der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung wäre nur abzustellen, wenn der Vermieter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, bis zum 31. 12. des Folgejahres eine Ergänzung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr der Fälligkeit vorzunehmen. (T2)

- 4 Ob 191/10g

Entscheidungstext OGH 23.03.2011 4 Ob 191/10g

Vgl; Veröff: SZ 2011/35

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108925

## Im RIS seit

11.12.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>